

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 18	FREITAG, DEN 21. APRIL	2006
Tag	I n h a l t	Seite
11. 4. 2006	Hamburgisches Architektengesetz (HmbArchG) <small>2139-1, 2131-1</small>	157
11. 4. 2006	Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) <small>neu: 2010-2</small>	167
11. 4. 2006	Zweites Gesetz zur Änderung des Zweitwohnungsteuergesetzes <small>612-3</small>	168
11. 4. 2006	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden <small>2000-1</small>	169
11. 4. 2006	Fünfundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	170
11. 4. 2006	Sechzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	170
11. 4. 2006	Sechundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	171
11. 4. 2006	Einundsechzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	171
11. 4. 2006	Siebenundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	172
11. 4. 2006	Zweiundsechzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	172
11. 4. 2006	Achtundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	173
11. 4. 2006	Dreiundsechzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	173
13. 4. 2006	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bramfeld 23	174
18. 4. 2006	Vierte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung <small>9240-1</small>	177
19. 4. 2006	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft <small>1101-6</small>	178

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgisches Architektengesetz (HmbArchG)

Vom 11. April 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Berufsaufgaben

(1) Wesentliche Berufsaufgaben sind in den Fachrichtungen
(Berufsgruppen)

1. Architektur die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken;
2. Innenarchitektur die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen;

Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG)

Vom 11. April 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes

(1) Die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung sind mit Ausnahme von § 10 Absatz 3 und §§ 12 bis 15 auf den Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden und sonstigen öffentlich-rechtlichen organisierten Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Den in Satz 1 genannten Stellen stehen natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts gleich, soweit sich die in Satz 1 genannten Stellen dieser Personen zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedienen.

(2) Der Anspruch auf Informationszugang steht lediglich Antragstellern zu, die Unionsbürger sind oder einen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

(3) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht

1. gegenüber der Bürgerschaft, dem Rechnungshof, der oder dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, den

Bezirksversammlungen sowie den Organen der Rechtspflege,

2. für Vorgänge der Innenrevisionen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen einschließlich ihrer Berichte,
3. für Informationen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Arbeitsgruppe Scientology bei der Behörde für Inneres erlangt wurden,
4. soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, Grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts wahrnehmen,
5. für Informationen aus laufenden Verfahren; § 4 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes findet Anwendung.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. April 2006.

Der Senat